



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 525-526)**
Titel **Bundesbeschluß betreffend die Garantie
verschiedener Verfassungsgesetze des Kantons
Zürich vom 28. und 29. August 1865, in Abänderung
der dortigen Staatsverfassung.**

Ordnungsnummer

Datum 16.11.1865

[S. 525] Die Bundesversammlung
der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Revision der
Verfassung des Kantons Zürich vom 10. März 1831 mittels sieben verschiedener
Verfassungsgesetze, welche durch die Volksabstimmung vom 15. Weinmonat 1865
angenommen worden sind;

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsartikel in keiner Weise mit der Bundesverfassung im
Widersprüche stehen, daß dieselben von der Mehrheit des zürcherischen Volkes
angenommen worden sind. // [S. 526]

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln der Verfassung des Kantons Zürich von 1831, wie sie in
sieben Verfassungsgesetzen durch Volksabstimmung vom 15. Weinmonat 1865
angenommen worden sind, wird hie- mit die bundesgemäße Garantie ertheilt.
2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 7. Wintermonat 1865.

Der Präsident:

Dr. J. Rüttimann.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 16. Wintermonat 1865.



Der Präsident:

A. R. Planta.

Der Protokollführer: Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:
Es soll derselbe sowol in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwoch, den 22. Wintermonat 1865.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber:

Keller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jns)/05.03.2015]